



Deutsche
Verwaltungspraxis

Über „Polizeigewalt“

Die deutsche Polizei ist, wenn man Teilen der öffentlichen Medien Glauben schenkt, in keiner guten Verfassung. Polizisten wird u.a. Rassismus und Gewalttätigkeit vorgeworfen. Vor allem bei Demonstrationen wenden die Polizeikräfte exzessiv Gewalt an, wie die Aktivistinnen *Luisa Neubauer* und *Greta Thunberg* anlässlich der Räumung der Ortschaft Lützerath behauptet haben. *Thunberg* wird im WESTFALEN-BLATT (WB) vom 14./15.1.2023 (S. 3) so zitiert: „Es ist empörend, wie die Polizeigewalt ist“. Näher belegt wird diese Aussage nicht. Den Umstand, dass Polizeibeamte mit Steinen und Feuerwerkskörpern angegriffen wurden, hielt *Thunberg* nicht für erwähnenswert. Da der polizeilichen Räumungsaktion ein Aufenthalts- und Betretensverbot des Kreises Heinsberg für bestimmte Flächen von Lützerath zugrunde lag (s. den Beschluss des OVG Münster v. 9.1.2023 – 5 B 14/23, in dem die Anordnung als „voraussichtlich rechtmäßig“ eingestuft wird), handelte die Polizei nicht aus eigenem Antrieb oder gar Lust am Einsatz polizeilicher Zwangsmittel.

Besonders groß ist das Echo aus Politik und Medien, wenn Polizeibeamte von der Schusswaffe gegen Menschen Gebrauch machen. Dies gilt z.B. für den tödlichen Schusswaffengebrauch gegen einen mit einem Messer bewaffneten „16-jährigen Geflüchteten“ (Süddeutsche Zeitung vom 18./19.2.2023, S. 10). Elf Polizisten sahen keine andere Lösung, als den – offenbar psychisch gestörten – Jugendlichen durch sechs Schüsse aus einer Maschinenpistole zu stoppen. Die Einschätzung der Zeitung („unverhältnismäßig – und also rechtswidrig“) wird offenbar auch von der zuständigen Staatsanwaltschaft geteilt.

Eine Reihe von Fragen wirft auch der polizeiliche Schusswaffengebrauch gegen einen 19-jährigen Autofahrer am 3.6.2023 in Bad Salzuflen auf (s. z.B. den Bericht im WB v. 17.6.2023). Polizisten in einem zivilen Streifenwagen war ein schwarzer Audi ohne eingeschaltetes Licht aufgefallen. Sie wollten das Fahrzeug kontrollieren, doch der Fahrer gab Gas und versuchte zu flüchten. Die Verfolgungsjagd endete in einer Sackgasse. Vor Ort waren nach Behördenangaben 13 Beamtinnen und Beamte, die mehr als 30 Schüsse auf den Audi abfeuerten; mehrere Kugeln trafen den Fahrer und verletzten ihn schwer. Die Verfolgungsfahrt und der Schusswaffengebrauch wurden bemerkenswerterweise weder durch eine Kamera an einem der Polizeifahrzeuge noch durch eine Bodycam aufgezeichnet.

Derartige Fälle werfen gewiss kein gutes Licht auf die Polizei. Sie sind aber kein Beweis dafür, dass deutsche Polizeibeamte im Allgemeinen zu exzessiver Gewalt neigen und im Zweifel nach der *Maxime* „shoot first and ask questions later“ handeln.

Kino- und Fernsehfilme, in denen Polizeibeamte ständig zur Dienstwaffe greifen und notfalls auf Bösewichte schießen, vermitteln ein

realitätsfremdes Bild. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Nach der aktuellen Statistik des Polizeitechnischen Instituts Münster (PTI) machten Polizeibeamte im Jahr 2022 in 15.584 Fällen von ihrer Dienstwaffe Gebrauch. Das klingt auf den ersten Blick zwar erschreckend viel, jedoch fand ein Schusswaffengebrauch gegen Menschen lediglich in 60 Fällen statt, von denen die meisten Warnschüsse betreffen. Die Dienstwaffe wurde ansonsten gegen (verletzte bzw. gefährliche) Tiere und Sachen eingesetzt. Der in allen Polizeigesetzen normierte Grundsatz, wonach Schusswaffen nur als letztes Mittel zulässig sind (s. z.B. § 63 PolG NRW), wird offensichtlich sehr ernst genommen.

Die PTI-Statistik wird dennoch vermutlich nicht alle Kritiker des polizeilichen Schusswaffengebrauchs überzeugen. Ein wesentlicher Grund könnte die mangelnde Kenntnis hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten und der Wirksamkeit von Schusswaffen sein. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die „Sieben-Meter-Regel“ bei Angriffen durch Personen, die mit einem Messer bewaffnet sind. Polizisten sollen danach eine Sicherheitsdistanz von mindestens sieben Metern zu einem Messerangreifer einhalten. Bei einer Entfernung von sieben oder weniger Metern kann ein Angreifer mit hoher Wahrscheinlichkeit sein Ziel erreichen, bevor ein Polizeibeamter seine Schusswaffe ziehen und den Angreifer abwehren kann. In solchen Hochrisikosituationen ist der Einsatz der Dienstwaffe naheliegend, um sich selbst zu schützen.

Vom Schreibtisch einer Redaktionsstube aus lässt sich leicht der Rat geben, Polizisten sollten, wenn überhaupt, möglichst nur auf die Hände oder Knie eines Angreifers schießen. Polizeibeamte sind aber keine Kunstschützen; sie würden unter Umständen mit ihrem Leben spielen, ließen sie sich bei einer Messerattacke auf ein solches Experiment ein. Polizisten, die einem Täter mühelos ein Messer entwenden oder ihm über größere Distanzen eine Pistole aus der Hand schießen können, gibt es leider nur in Filmen.

Die Medien orientieren sich aber bei ihrer Berichterstattung über polizeilichen Waffeneinsatz nicht selten an diesem „Hollywoodfaktor“ (*Schmidt*, KRIMINALISTIK 2019, S. 507). Politikern, die ebenfalls dazu neigen, sei ein Training in einem „Schieß-Kino“ der Polizei empfohlen. Darin werden verschiedene mögliche Einsatzsituationen mit „Tätern“ und „Unbeteiligten“ vorgeführt, in denen blitzschnell über den Gebrauch der Schusswaffe entschieden werden muss. Eine solche Erfahrung (ich habe sie gemacht und dabei etliche Unschuldige „erschossen“) ist ein gutes Mittel gegen überhebliche Urteile über Polizeibeamte, die in lebensgefährlichen Lagen ausnahmsweise zur Schusswaffe gegriffen haben.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld